

Die „Landesordnung“ von 1526 und ihr wahrscheinlicher Urheber Michael Gaismair*

Dieter Girgensohn

Dies ist schon das zwölfte Buch, einen Roman eingeschlossen, das Michael Gaismair aus Sterzing im Titel oder Untertitel führt (wenn der Vf. und der Rez. nichts übersehen haben), nicht gerechnet die vielen Aufsätze, die zur Person und ihrem Wirken erschienen sind. Am Anfang der Reihe steht Josef Macek mit seinem voluminösen und materialreichen Werk „Der Tiroler Bauernkrieg und M. G.“, veröffentlicht 1960 in der tschechischen Originalfassung, doch erst seit 1965 durch eine deutsche Übersetzung für breitere Kreise zugänglich (vom Vf. auf S. 35 charakterisiert als „*Standardwerk* su Gaismair e la guerra contadina trentino-tirolese“); diese Studie markiert den eigentlichen Beginn der wissenschaftlichen Beschäftigung mit G., seinen Lebensumständen, seinen politischen Aktionen und Zielen. Sie zeigte vor allem, daß man ihn nicht nur als einen hervorragend befähigten Kommandanten von Aufständischenheeren bewundern kann; die herkömmliche Bezeichnung als „Bauernführer“ (die auch der Vf. gelegentlich – auf deutsch – verwendet) scheint nicht recht brauchbar, seit neuere Untersuchungen gezeigt haben, daß die Aufrührer sich keineswegs so überwiegend, wie früher angenommen worden war, aus Bauern zusammensetzten, sondern daß die Bewegung vom „gemeinen Mann“ aus Stadt und Land getragen wurde (vgl. S. XII f.). Ein Urteil Maceks von damals verrät einen der gewiß wichtigsten Gründe, die G. nicht nur für die Erforschung der Geschichte des Bauernkrieges oder derjenigen des Landes Tirol, sondern weit darüber hinaus so attraktiv gemacht haben, für die professionellen Historiker wie auch für die große Gemeinde der an der Vergangenheit Interessierten: Er „erstrebte [...] den Aufbau einer klassenlosen Gesellschaft auf der Grundlage des Gemeineigentums an Produktionsmitteln“. Also ein Sozialist ante litteram,

* Zu: Giorgio POLITI, *Gli statuti impossibili. La rivoluzione tirolese del 1525 e il „programma“ di Michael Gaismair* (Einaudi paperbacks 254). Torino: Giulio Einaudi editore, 1995; XXI, 371 Seiten.

somit spannend für alle, die nach einem Vorläufer der im 19. Jahrhundert entwickelten politischen Ideen Ausschau halten oder doch gehalten haben, und ebenso für deren Gegner, die solche frühen Manifestationen jenes Anliegens vehement bestreiten. Macek hat dieses Urteil übrigens im Jahre 1988 nicht wiederholt, als er seine für einen breiteren Leserkreis bestimmte Biographie G.s veröffentlichte.

Die häufig formulierte Einschätzung G.s als Sozialrevolutionär fußt in erster Linie auf der sogenannten Landesordnung (LO), die er während der ersten Monate des Jahres 1526 zu Klosters in Graubünden verfaßt haben soll. Damals habe er, geflohen aus Innsbrucker Gefangenschaft, einen bewaffneten Einfall nach Tirol vorbereitet, und die LO sei als Grundgesetz für das dort von ihm geplante Staatswesen entworfen worden. Diese allgemeine Annahme wird nun vom Vf. auf den Prüfstand gestellt. Intensiver, als das je vorher geschehen war, befaßt er sich mit der Eigenart des Textes, seiner Überlieferung und vor allem seiner Verbindung zu G., also der Frage, ob dieser wirklich als Verfasser gelten darf. Dabei kann er für mehr als die Hälfte des vorliegenden Buches zwei lange frühere Aufsätze verwerten: *I sette sigilli della „Landesordnung“*. In: *Annali dell'Istituto storico italo-germanico in Trento*. Jahrbuch des Italienisch-deutschen historischen Instituts in Trient 12 (1986), S. 9–86 und 14 (1988), S. 87–239. Diese schon bekannte Darstellung ist nur an relativ wenigen Stellen erweitert worden, vielmehr ist für das meiste die Übernahme so genau, daß beispielsweise im ersten Teil für Zitate aus der LO auf frühere Abdrucke verwiesen wird (S. 22 Anm. 38, S. 43 Anm. 16 usw.; S. 67 Anm. 1 findet sich sogar eine übernommene falsche Mitteilung über den Wortlaut in der Brixener Handschrift, dazu vgl. nun S. 340), obwohl die Edition des Textes dem neuen Buch als krönender Abschluß beigegeben ist (aus dem zweiten Artikel), und daß sogar einzelne Druckfehler wiederkehren (S. 167 Z. 2: „inizative“); allerdings sind andere bemerkt und korrigiert worden (vgl. S. 135 f.).

Eine solche Wiederholung war im übrigen möglich, da der Strom der Arbeiten über G. nach 1983 versiegt ist, abgesehen von der erwähnten Biographie Maceks. Jedenfalls scheint es keine wesentliche neuere Literatur zu geben, die nach einer Auseinandersetzung verlangt hätte; auf S. 37 konnte der Zeitraum, aus dem die einschlägigen Arbeiten stammen, gegenüber der früheren Fassung einfach von zwei Jahrzehnten auf drei verlängert werden, ohne daß es nötig geworden wäre,

die angegebene Zahl der Publikationen zu erhöhen. Wegen der Bedeutung des Gegenstandes wird jeder Interessierte dem Vf. Dank für die Neuauflage in leichter zugänglicher Form wissen und mehr noch für die Ergänzung der früheren Darstellung durch die Ergebnisse zusätzlicher Forschung, denn durch diese werden nicht nur die bereits verfügbaren Informationen abgerundet, sondern sie erleichtern auch das kritische Urteil über die Thesen, die er an vielen Stellen der damals und bis heute vorherrschenden Ansicht – durchaus pointiert – entgegengesetzt.

Eingehend untersucht werden in dem neuen Teil (S. 191–297: „L’opera e la vita“) zunächst die Bewegungen und die politischen Absichten G.s in den Monaten zwischen der Flucht aus dem Innsbrucker Kerker (1525 in der Nacht vom 6. auf den 7. Oktober) und seinem Übertritt in den Sold der Republik Venedig (Juli 1526), nachdem er es geschafft hatte, aus der Niederlage der Auführer im Salzbürgischen gut 1000 Landsknechte nach Süden zu führen. Dabei ist es dem Vf. gelungen, zu den seit langem diskutierten Zeugnissen weiteres Archivmaterial aufzuspüren, in Mantua, in Venedig und vor allem in Innsbruck; darunter befinden sich zwei Kostbarkeiten, eigenhändige Briefe G.s aus dem Oktober 1525, die inzwischen in dieser Zeitschrift ediert worden sind (3 [1994], S. 161–187). Bei der Auswertung der Zeugnisse war zu berücksichtigen, daß die Mehrzahl der Informationen aus gegnerischer Quelle stammt, vor allem aus den Berichten von grenznahen Beobachtern in den habsburgischen Ländern oder gar von Spionen und aus den Vernehmungen von Verwandten oder Anhängern G.s durch die Tiroler Behörden. Diesem Phänomen haben frühere Darstellungen zweifellos nicht genügend Rechnung getragen, vielmehr Verzerrungen, Lügen und listige Täuschungen häufig zu Unrecht für bare Münze genommen. Wie man dagegen mit dieser Art von Material umzugehen hat, zeigt der Vf. hervorragend am Beispiel der Mitteilungen über die Verhöre von Hans Gaismair in Innsbruck: Unter der Folter wurden dessen Aussagen über die Absichten seines Bruders von Tag zu Tag und von Woche zu Woche immer phantasievoller, gewiß inspiriert durch die politischen Befürchtungen seiner Vernehmer (S. 233–242). Aber derart weitreichende Pläne – einen Einfall nach Tirol im großflächigen diplomatischen Zusammenwirken der Gegner Karls V. und seines Bruders Ferdinand, von Frankreich bis Venedig – kann der Geflohene damals gar nicht gesponnen haben, wie die plausible Ge-

samtwertung der für dieses Thema verfügbaren Zeugnisse lehrt (S. 207–219).

Auch für die Zeit G.s als Truppenführer in venezianischen Diensten – bis zu seiner Ermordung durch Kopfgeldjäger in Padua am frühen Morgen des 15. April 1532 – kann der Vf. gegenüber den früheren Darstellungen manches Detail berichtigen dank konsequentem Rückgriff auf Archivalien und Handschriften (S. 252–278). Zusätzlich gelingt die Klärung weiterreichender Fragen: Der Plan eines Angriffs auf Tirol, der von G. befehligte Truppen nach Trient und sogar bis Innsbruck führen sollte, ist von ihm keineswegs aufgegeben worden, vielmehr rechnete er noch Jahre nach seiner Zeit als Anführer der Aufständischen mit einer unterstützenden Erhebung der Landleute (*villani*, S. 255). Er hatte sein ursprüngliches Engagement also keineswegs aufgegeben: für den gemeinen Mann, gegen Adel, Obrigkeit und besonders das kirchliche Regiment in den beiden Tiroler Fürstbistümern, dabei aber mehr mit dem Blick auf das ihm vertraute Brixen als auf Trient. Wichtig ist ferner die Parteinahme G.s in den religiösen Konflikten der Zeit. Darüber läßt sich mit Sicherheit nur feststellen, daß er in seinen späten Jahren mehrfach als Lutheraner bezeichnet worden ist (was aus der Sicht der katholischer Beobachter möglicherweise nicht mehr bedeutete, als daß man in ihm den Anhänger einer der protestantischen Lehren sah), und mit dem Hinweis darauf weigerte sich der Paduaner Klerus sogar, ihn nach seinem Tode in geweihter Erde zu begraben, wie aus einem Bericht des Mantuaner Gesandten in Venedig bekannt wird (S. 269). Ein eifriger Bekehrer seiner katholischen Umgebung war G. sicherlich nicht, denn sonst gäbe es gewiß mehr Zeugnisse hierüber; auch fehlen eigene Bekundungen. Dies gilt jedoch nur solange, wie man die LO außer Betracht läßt, ist darin doch der Einfluß Huldreich Zwinglis deutlich erkennbar (S. 71–77, vgl. S. 287–296), wenn auch weit mehr in den politischen Reformvorstellungen als etwa in den reformatorischen Überzeugungen.

Ein großes Verdienst des Vf. ist es, das Material über die LO und deren Verbindung zu G. weit gründlicher gesichtet zu haben als irgend jemand vor ihm. Die eingehende Prüfung führt ihn zur These, es gebe zwischen beiden keinerlei nachweisbaren Zusammenhang: „siamo cioè stati in grado di confutare tutti gli argomenti esibiti a sostegno della convinzione [...] che il popolare capitano fosse l'autore della cosiddetta *Landesordnung*“ (S. 296), vielmehr sei die bisherige allgemeine An-

nahme des Gegenteils eine Folge oberflächlicher Betrachtung sowohl der Überlieferung als auch des Inhalts. Schauen wir uns also die Belege an.

Da sind zunächst Nennungen, die bestimmte Schriftstücke mit G. in Zusammenhang bringen: Den Verhörprotokollen des Jahres 1526 war eine von ihm stammende *instruction* beigefügt, wahrscheinlich identisch mit der im Hause des Bruders gefundenen *schrift und ordnung* (S. 235, 238). Im Juli ist sogar von *seiner landsordnung* die Rede, doch wird sie in das Vorjahr datiert (S. 248 f.). Deren Inhalt wird so kurz zusammengefaßt, daß dieser Hinweis gut auch auf andere Texte der Zeit passen würde, etwa die „Neustifter Artikel“, die tatsächlich dem Jahre 1525 zugeschrieben werden. Nicht hilfreicher ist eine Notiz vom September 1527, wonach G. 28 Artikel verfaßt haben soll, *wie er die Grafenschaft Tirol und die gantz teutsch nation, sovil er ir erobern mag, bey denselben artigkln handthaben well* (S. 261), denn was dort in Schlagworten aus dem Inhalt referiert wird, findet sich zwar zum Teil in der LO wieder, zum Teil aber eben nicht; also nützt es auch nicht viel, daß diese vor dem Schlußabschnitt über Bergwerksangelegenheiten, der nachträglich hinzugekommen zu sein scheint, tatsächlich 28 Paragraphen aufweist. Bei der Beurteilung dieser Gruppe von Zeugnissen ist festzustellen, daß zwar kein positiver Beleg für G.s Autorschaft an der LO daraus folgt, doch wird immerhin soviel gesichert, daß er über seine politischen Vorstellungen und Ziele auch schriftliche Ausarbeitungen verfaßt hat.

Die Überlieferung der LO führt ebensowenig zu einer schnell erkennbaren und klaren Antwort, wie der Vf. umständlich herausarbeitet. Von ihr existieren nur noch zwei frühneuzeitliche Textzeugen, je eine Abschrift in Wien (W) und in Brixen (Bx); die drei Abschriften aus dem 18. und 19. Jahrhundert, von denen eine hier zum ersten Male bekanntgemacht wird, sind direkt aus ihnen genommen worden (S. 113–122, 108, 147 f., 178–182). Man ist dem Vf. zu Dank verpflichtet, daß er am Schluß seines Buches die beiden älteren Kopien vollständig abdruckt, die erste vermehrt um eine gewiß vielen Lesern hochwillkommene italienische Übersetzung, denn auf diese Weise stellt er die Diskussion auf eine neue, sichere Textgrundlage. Eine ehemals dem Staatsarchiv Bozen gehörende Abschrift (Bz) ist dagegen seit dem Kriege verschollen. Sie hatte der Ausgabe, die Albert Holtaender 1932 im Schlern veröffentlichte, zugrunde gelegen, aber es

läßt sich zeigen, daß dieser Editor seine Vorlage mannigfach „verbessert“ hat, so daß nicht mehr zuverlässig festzustellen ist, welcher Wortlaut in jener Kopie anzutreffen war (S. 186 f.: „errata e del tutto inutile a fini scientifici“). Die Wasserzeichen, die der Vf. eingehend untersucht, erlauben es ihm, Bx überzeugend in das letzte Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts zu datieren (S. 130–133). Dieselbe Untersuchungsmethode hilft gleichfalls bei W (S. 127–130): entstanden wohl tatsächlich noch während der letzten Lebensjahre G.s, jedenfalls nicht wesentlich später. Aber diese Kopie wurde keineswegs in dessen Umgebung angefertigt, vielmehr deuten die Indizien in die Brixener Kanzlei – allerdings bleibt bedauerlich, daß der Vf. auf den Schriftvergleich mit den Händen der damals dort tätigen Schreiber hat verzichten müssen (S. 124 f.), denn dadurch hätte wahrscheinlich in diesem Punkte größere Sicherheit geschaffen werden können, und dieselbe methodische Lücke gilt für den späteren Textzeugen, der allem Anschein ebenfalls in Brixen hergestellt wurde. Zusätzlich versucht der Vf. nachzuweisen, daß Bz etwa gleichzeitig mit Bx entstanden sei. Dabei argumentiert er mit übereinstimmenden oder doch ähnlichen Kopistenfehlern, die eben typische Mißverständnisse eines am Ende des 16. Jahrhunderts arbeitenden Schreibers gewesen seien, besonders dann, wenn es in beiden Fällen ein und derselbe war (S. 157–160, 169 f., 172), doch läßt sich diese letzte Voraussetzung natürlich nicht mehr beweisen. Eine derartige zeitliche Zuordnung von angeblich typischen Abschreibfehlern scheint dem Rez. jedoch höchst gewagt, außerdem eine recht eigenwillige Abweichung von den Regeln der philologisch-kritischen Methode, die in solch einem Fall die Existenz einer gemeinsamen Vorlage, in der dieselben Korruptelen enthalten waren, vorauszusetzen pflegt; sie sei hier X genannt. Die Datierung einer solchen bleibt selbstverständlich völlig offen.

Als Ergebnis der textkritischen Untersuchung dürfte feststehen, daß allein W einen unabhängigen Text bietet (zusammenfassend S. 189; mehr phantasievoll als klar ist das Stemma auf Tafel 7 = S. 355). Soweit scheint die Beweisführung gelungen. Also können Bx wie auch die noch vorhandenen späteren Abschriften, da auf W zurückzuführen, für die Textherstellung keinen maßgeblichen Beitrag liefern. Daraus aber entsteht für die Frage nach dem Verfasser ein Problem, denn beim ältesten Zeugen findet sich keine Nennung des Autors; nur notiert sei hier des Vf. abweichender – und mit seiner Hauptthese nicht verein-

barer – Vorschlag, an einer verderbten Stelle in beiden herangezogenen Handschriften die Buchstabenfolge *mich* (S. 327, 341), die überhaupt nicht in den Kontext paßt, als Abkürzung von *Michel*, also Gaismair zu verstehen (S. 168 f.), was hier nicht weiter erörtert werden soll, da schon die Verbesserung zu *man* einen grammatisch möglichen Wortlaut ergeben würde. G.s Name erscheint vielmehr erst in der Überschrift von Bx und möglicherweise auch in einer – verstümmelten – Schlußbemerkung (S. 339, 345), ebenso am Anfang und am Ende von Bz; dort taucht er außerdem einmal im Text auf (*Gaismairs lanndt* für den räumlichen Geltungsbereich gewisser Forderungen, s. S. 67, 108), doch wird dies als ein Einschub des Kopisten abzutun sein. Der Vf. unterstellt nun, ein Schreiber der Brixener Kanzlei oder gar zwei haben kurz vor 1600 in alten Papieren einen anonymen aufrehrerischen Text, eben W, gefunden und ihn mit dem größten Aufrehrer in der Geschichte des Fürstbistums in Verbindung gebracht, also G.s Namen aus freien Stücken hinzugefügt.

Eine solche Deutung des Befundes ist jedoch nicht eben wahrscheinlich. Weit näher liegt die Annahme, daß diese Angaben auf X zurückgehen. Dafür spricht besonders der Wortlaut der Überschrift in Bx: *Michaels Gaysmayrs uncristisch, greulich ordnung und unpillich, erschrockenlich, auch onmenschlich fürnemen gegen der F(ürs)t-Gr(afschaft) Tyrol, beschehen im april des 1526ten jars* (S. 339). Ein derartiges Maß von Abscheu klingt nicht nach einem Beobachter aus der Distanz von zwei Menschenaltern, man vermutet es viel eher bei einem Zeitgenossen, der die Ereignisse selbst erlebt und erlitten hat. Wie ein solcher empfand, lehrt etwa Georg Kirchmair, Richter und Verwalter zu Neustift bei Brixen, in dessen Denkwürdigkeiten G. als *ain arger, pöser, aufrue-riger, aber listiger mensch* charakterisiert wird (S. 224 Anm. 58), ja sogar als „Fürst des Eisacks“ (S. 19). Diese Bezeichnung wiederum erinnert an die rätselhafte Schlußbemerkung in Bz: *Das ist des Gaismairs lannds-ordnung wen er furst wurd hinnderm ofen* (S. 107, 152). Das Prädikat *wurd* kann man nun nicht einfach als Indikativ des Praeteritums verstehen, wie der Vf. annimmt – und andere vor ihm: „quand’era principe die-tro il Forno“ (S. 153); sondern man muß die Wendung entweder mit „als er Fürst wurde“ oder „wenn er Fürst würde“ wiedergeben. Die erste Möglichkeit scheidet aus historischen Gründen aus, denn Herrschaft tatsächlich ausgeübt hat G. allenfalls für einige Monate im Jahre 1525, die zweite deutet in der Tat auf eine Formulierung von Forde-

rungen für die zukünftige Verwirklichung hin, und zwar durch jemanden, der über ein Staatswesen würde herrschen können. Der Vf. liefert im übrigen erstmals eine immerhin mögliche Erklärung für die beiden letzten Wörter (S. 18): Der Text sei entstanden „hinter dem Ofen-Paß“, Pass dal Fuorn, also – von Tirol aus betrachtet – jenseits des vom Engadin in den Vinschgau führenden Übergangs, nämlich in Klosters; dort wird sich G. tatsächlich noch im April 1526 aufgehalten haben.

Wenn zu vermuten steht, der Name des Autors sei in X vorhanden gewesen, muß das Verhältnis zu W nochmals bedacht werden, also die Frage, warum er dort fehlt. Dafür bieten sich zwei mögliche Erklärungen an. Einerseits kann X schon kurz nach W entstanden sein – das ließe Raum für die zu vermutende zeitgenössische Überschrift. Andererseits bleibt denkbar, daß W, ein Heft, das zweifellos aus Brixen stammt, doch in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts in eine Miscellanhandschrift des Haus-, Hof- und Staatsarchivs eingebunden wurde (S. 113 f., 121, 325), einstmals ein Umschlagblatt mit einem Titel hatte – dieses könnte im Verlaufe der Wanderung der Kopie durch verschiedene Aufbewahrungsorte verlorengegangen sein. Verglichen mit der Hypothese des Vf. scheint jede der beiden Möglichkeiten eine plausiblere Erklärung zu bieten für die immerhin erstaunliche Tatsache, daß zwei frühneuzeitliche Handschriften so eindeutig und übereinstimmend G. als den Urheber der LO in Anspruch nehmen. Jedenfalls liegt hier der Punkt, an dem der Vf. seine selbstgestellte Aufgabe nicht zu einer überzeugenden Lösung führt: Es scheint nicht gerechtfertigt, die Nennung des Autors in Bx und Bz als weit späteren Zusatz abzutun. Somit ist es in der Tat die Überlieferung, die unverändert das stärkste Argument für die Verbindung zwischen der LO und G. liefert.

Also sollte diesen Text auch weiterhin jeder studieren²¹, der weniger allgemein an den zahllosen Selbstäußerungen aus der Zeit des sogenannten Bauernkrieges interessiert ist als speziell an der herausragenden Gestalt des Tirolers G. Einige Blicke auf Wortlaut und Inhalt der LO sind schon im Rahmen dieser Besprechung unumgänglich. Völlig zu Recht hebt der Vf. hervor, daß ihr Text, wie er überliefert ist, nicht gerade ein Bild großer rechtschöpfender Klarheit bietet; das war vor allem der sozialkritisch inspirierten Bewunderung des einen oder des anderen der früheren Autoren entgegenzuhalten. Der letzte Teil, *Perkbwerchs sachen*, führt sich gleich im ersten Paragraphen mit einem

veränderten Sprachduktus ein, so daß der Gedanke, es handele sich insgesamt um einen Zusatz (S. 48–50), tatsächlich viel für sich hat. Daneben verweist der Vf. auf Ungleichmäßigkeiten: Widersprüche und Wiederholungen, an anderer Stelle vermutliche Lücken, so daß der gesamte Text einen unausgewogenen Eindruck mache (S. 45–48). Das führt zu der Frage, welche Art von Schriftstück eigentlich vor uns liegt. Auszugehen ist von den Titeln, die sich in der Überlieferung finden. Dabei hat man sich zu vergegenwärtigen, daß der Begriff *ordnung des lanndts* verschiedene Bedeutungen haben kann. Das Wort *ordnung*, das in Bx begegnet, mag schlicht eine Anordnung bezeichnen (so der Vf. auf S. 167: „disposizione, ordinamento“). In der Kombination mit *lanndt* wird jedoch entweder auf die existierende Verfassung eines Gemeinwesens angespielt, also auf die Gesamtheit von Rechten, Pflichten und politischen Verhaltensformen, wie sie etwa durch Gewohnheit feststehen, oder aber auf ein geschriebenes Verfassungsgesetz. Wenn nun nicht nur die LO selbst auf G. zurückgeht, was nach dem Dargelegten wohl schon jetzt als wahrscheinlich gelten darf, sondern wenn auch die bei ihr anzutreffende Charakterisierung von ihm stammt, ist die erste Möglichkeit, er habe darin eine einfache Anordnung gesehen, eher auszuschließen, da wirklich nicht gerade plausibel. So bleibt die zweite, und zwar in der Variante, daß es sich weniger um eine bereits vorhandene Verfassungswirklichkeit als um den schriftlich niedergelegten Kern einer geplanten Verfassung handelt, denn die dritte Möglichkeit ist gar nicht vorstellbar, daß nämlich G. das Schriftstück als ein Grundgesetz angesehen habe. Zur Beurteilung seiner Wahrnehmung auf diesem Gebiet hat man selbstverständlich nicht so sehr auf seinen Ruhm als Landsknechtsführer zu achten, vielmehr auf seine früheren Tätigkeiten als Schreiber des Landeshauptmanns an der Etsch und als Sekretär des Bischofs von Brixen. Von da her kannte er einerseits systematische Sammlungen landesherrlicher Dekrete, andererseits städtische Statuten, etwa die von Trient oder Rovereto. Er wußte also, welche umfangreichen Rechtsgebiete in einer derartigen Kodifikation geregelt zu werden pflegten. Nun ist die LO alles andere als eine solche. Deshalb gibt der Vf., wenn er den Begriff „Statuten“ sogar in den Titel seines Buches stellt, dem Blick des Lesers von Anfang an eine falsche Richtung, und es hilft nicht viel, daß er sich dabei bereits auf lateinisch schreibende Autoren des 18. Jahrhunderts berufen kann (S. 178, 280–286).

Jedenfalls kann G. in dem Text, wie er überliefert ist, nie und nimmer eine statutenähnliche Kompilation gesehen haben. Vielmehr finden sich in der LO allenfalls die grob skizzierten Grundzüge einer wünschbaren Regierungsform. Dieses Staatswesen – vielleicht in Tirol oder doch einem Teil davon, jedenfalls in demjenigen Territorium, das G. erobern zu können hoffte – zeichnete sich vor allem durch die Gleichheit aller Bewohner aus. Deshalb sollte man, anders als bisher üblich, in den ersten Paragraphen nicht unbedingt einen Soldateneid sehen (S. 88: „il giuramento militare di una guerra ideologica“), denn diese Formel würde ebenso gut für die Mitglieder einer Schwureinigung taugen, für das Gelöbnis, das die Gleichen einander abzulegen hätten, um sich gegen eine als feindlich erlebte Umwelt zu behaupten. Absolut vordringliche Anliegen in der LO sind die Ehre Gottes und der Nutzen der Allgemeinheit, der Gemeinde, so daß in dieser Perspektive auch noch eine Obrigkeit Platz hat, wenn sie sich denn denselben Zielen verpflichtet zeigt, das heißt: sich ihnen unterwirft. Die Einwohner in der Stadt und auf dem Lande sollen dieselben Rechte genießen, sie dürfen nur im unumgänglichen Maße durch Abgaben beschwert werden. Für Bildstöcke und Kapellen ist kein Bedarf mehr, die Messe ist abzuschaffen. Es genügen die Pfarrkirchen für die Predigt, die wahrhaftig sein muß, wohingegen Sophisterei und Juristerei beseitigt, die Bücher dieser Disziplinen verbrannt werden müssen. Kirchenschätze werden für die Allgemeinheit eingeschmolzen. Die Rechtspflege soll leicht erreichbar und nicht kostspielig sein. Eine gewählte Regierung tritt in Brixen zusammen, dort wird auch ein theologisches Studium eingerichtet. Gewinne durch Wucher sind auszuschließen; dafür müssen – von oben her – geeignete Strukturen für Landwirtschaft, Handwerk und Handel geschaffen werden. Man sieht, daß gegenüber den religiösen Anliegen die politischen bei weitem überwiegen; gerade sie sind es, die aus heutiger Sicht die LO so sympathisch erscheinen lassen. Aber sie bilden nicht eben ein vorzeitiges Zeugnis für den „wissenschaftlichen“ Sozialismus des 19. Jahrhunderts, wie mancher der früheren Kommentatoren glauben zu dürfen meinte. Vorurteilsfrei gelesen verliert dieser Text in der Tat seinen vermeintlich sozialistischen Charakter, vielmehr fügt er sich in den breiten Strom der in jener Zeit formulierten Forderungen und Programme ein.

Die Skizzenhaftigkeit und die Unausgewogenheit der LO berechtigen den Zweifel, ob es sich um das Programm eines schreiberfahrenden und

in politischen Angelegenheiten kundigen Autors handeln könne. Das ist in der Tat kaum glaubhaft. Daher scheint eine Idee des Vf. überaus attraktiv: Diesen Text habe gar nicht sein intellektueller Urheber selbst niedergeschrieben, sondern im feindlichen Lager, in Innsbruck oder in Brixen, habe man festgehalten, was – aus einer oder mehreren Quellen – über die Vorstellungen und Absichten des Aufrührers bekannt geworden war (S. 58, vgl. S. 156). Dabei handelte es sich wahrscheinlich um die Gedanken G.s, wenn denn die oben skizzierten Gründe weiterer Prüfung standhalten. Die Vermutung des Vf., die LO sei in Wirklichkeit eine Ansammlung allgemeiner Forderungen der aufständischen Bauern, wirkt nicht eben überzeugend vor dem Hintergrund eines von ihm neu hinzugefügten Abschnitts (S. 62–66), in dem er zeigt, daß ein Helfer der Katholiken wie Johannes Heigerlein, genannt Fabri, Rat Erzherzog Ferdinands und später Bischof von Wien, sehr gut das Gedankengut einzelner Gegner zusammenzufassen verstand. In aller Kürze nur sei hier vermerkt, daß der Vf. beim Nachweis widersprüchlicher Elemente in der LO manchmal über das Ziel hinausschießen scheint. Im Paragraphen über Maße und Gewichte meint *ainerlay satzung im gantzen land* die Forderung nach einheitlichen Festsetzungen in diesem Bereich, nicht ein weiteres Verfassungsgesetz („un'unica legge in tutto il paese“), auf das nach Überzeugung des Vf. in einer „Landesordnung“ nicht hätte angespielt werden dürfen (S. 46); schon seit 1893 sind im Grimmschen Wörterbuch Belege für die hier passende Bedeutung des Begriffs Satzung zu finden: „feststellung des marktpreises und der so gemachte tarif“. Wenn es im Etsch- und im Inntal je einen Markt geben soll, also Jahr- oder höchstens Wochenmärkte, ist das kein Widerspruch zur Einrichtung von *läden* an geeigneten Orten im ganzen Land, damit Waren des täglichen Bedarfs zur Verfügung stünden (S. 47). Im Verbot des Trödelhandels vermag der Rez. keine Wiederholung der Anweisung, die Grenzen und Pässe sollen gut bewacht werden, zu erkennen (ebd.), auch keinen Meinungswechsel, wenn es erst heißt, daß die Bedürfnisse des Landes aus den Einnahmen des Bergbaus bestritten werden sollen, und der Zusatz folgt, falls diese nicht ausreichen, komme eine Besteuerung in Betracht, doch müsse sie gleichmäßig sein (S. 50); noch gelingt es ihm, Anstoß zu nehmen an der Existenz von sieben verschiedenen Einkunftsarten für die Ausgaben der öffentlichen Hand (S. 57). Endlich ist zum Gerichtswesen hervorzuheben, daß mit der Forderung, Klagen sollten

nicht *über das ander recht aufgezogen* werden (S. 326, 340), zweifellos der Ausschluß des gelehrten römischen Rechts zugunsten der Gewohnheit des Landes gemeint ist, wie sich das etwa im Abschied des Tiroler Landtags vom Juli 1525 ausgedrückt findet (S. 199), dagegen wird weder eine nächste Instanz noch ein zweiter Gerichtstermin im Blick gestanden haben (S. 74, 76 Anm. 18, 332). Dieser Paragraph enthält einige Verfahrensregeln für die untere Instanz (es folgt ein weiterer betreffend ein Appellationsgericht in Brixen); die Annahme des Vf., hier werde in Wirklichkeit eine Regelung für ein kollegial besetztes Zentralgericht nach dem Vorbild von Zwinglis *ebegericht* in Zürich getroffen (S. 75–77, 195), deutet eher auf ein gerüttelt Maß an Phantasie, denn der Wortlaut bietet dafür keinerlei Grundlage.

Daß die LO nicht einheitlich ist und nicht umsichtig durchdacht, zwingt ihren Leser zweifellos zu einem behutsamen Urteil, während Mißverständnisse dem Vf. an mancher Stelle einen noch unausgegorenen Wortlaut suggeriert haben, als nötig wäre. Es gehört zu den Grundprinzipien historischer Textkritik, strikt auf den Charakter eines Zeugnisses zu achten, wenn man ihm Aussagen entlocken will, also auch auf die sprachlichen Eigenheiten. Der Vf. sollte im konkreten Fall also ruhig akzeptieren, daß in der LO bestimmte Sachverhalte ungenau ausgedrückt werden (S. 290), ohne gleich postulieren zu müssen, daß die Festlegungen in mittelalterlichen Statuten ohnehin nicht als wörtliche, wirklich anwendbare Forderungen verstanden worden seien (S. 289) – die Wirklichkeit des städtischen Alltags liefert ein anderes Bild.

Was bleibt? Über G.s Leben stehen nun mehr Materialien zur Verfügung als je zuvor, und wir wissen besser, was sich an gedanklichen Inhalten und politischen Zielen zweifelsfrei mit dieser durch ihre Taten so faszinierenden Persönlichkeit in Verbindung bringen läßt. Einleuchtend ist insbesondere die Argumentation, daß die von Jürgen Bücking behauptete Entwicklung G.s von einer reformerischen zu einer revolutionären Einstellung mit einer Zwischenphase als Sozialrebell, also eine weitgehende Radikalisierung innerhalb kurzer Zeit, sicherlich auszuschließen ist; allgemein wird die Behauptung, daß einzelne Forderungen oder die Kombination von solchen – derart früh – bereits die Bezeichnung „sozialistisch“ verdienen, künftig nicht mehr so leicht zu verteidigen sein. Dank dem Abdruck der beiden frühneuzeitlichen Handschriften läßt sich die LO heute weit besser studieren und ihr

Text weit sicherer beurteilen, dank den Untersuchungen des Vf. tritt ihr Charakter deutlicher vor Augen: ein Programm mit bäuerlichen und städtischen Elementen, das offenbar den Ausgleich zwischen den Bereichen vor Augen hatte und in der Gleichheit der Menschen das politische Idealziel sah. Aber man darf nicht, so fügt der Rez. hinzu, dieses eindrucksvolle Zeugnis einfach Michael Gaismair absprechen.

Abstract

Dieter Girgensohn, *La "Landesordnung" del 1526 ed il suo autore presupposto Michael Gaismair*

Attorno alla figura di Michael Gaismair in tempi diversi s'è acceso un notevole interesse che ha portato alla pubblicazione di numerosi studi. Particolare importanza ebbe la monografia pubblicata agli inizi degli anni Sessanta da Josef Macek, che diede il via a un'immagine di Gaismair visto come un socialista *ante litteram*. Nel 1995, però, è stato pubblicato in Italia un ampio saggio di Giorgio Politi, docente di Storia degli antichi Stati italiani all'Università di Venezia, che non solo ha rimesso in discussione quest'immagine di Gaismair, ma ha proposto, attraverso un esame storico-filologico, una nuova interpretazione della *Landesordnung* fino ad ora attribuita a Gaismair. Secondo Politi, infatti, anche quest'attribuzione va messa in discussione a causa di incongruenze testuali e una sottovalutazione di particolari aspetti politici. Ma, se bisogna riconoscere i meriti di Politi per aver dimostrato l'incongruenza della maggior parte degli studi precedenti su Gaismair, rimangono diversi dubbi sulla proposta di non ricondurre direttamente a Gaismair la *Landesordnung*, poiché l'esame filologico-codicologico svolto dall'autore in alcuni casi risulta discutibile. Infatti, attraverso una nuova proposta sui rapporti tra i diversi codici, si riesce a rafforzare l'ipotesi, secondo la quale Gaismair fu effettivamente l'autore della *Landesordnung*.